Deutsches Kinderhilfswerk

Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes

zum Referatsentwurf des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz

für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Juli 2026

Inhalt

A. Einleitung 3

B. Zum Entwurf 3

I. Allgemeines 3

1. Zusammenfassung 3

2. Hintergrund und Maßstab 4

II. Regelungen im Einzelnen 5

1. Beteiligung von Kindern 5

2. Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind, § 164 FamFG-E 7

3. Informationsfluss zwischen Verfahrensbeteiligten 8

4. Fortbildung der Richterschaft, § 23b Abs. 3 GVG-E 8

5. Verfahrensbeistandschaft 9

a) Gespräch mit der Verfahrensbeistandschaft, § 158d FamFG-E 9

b) Wahlrecht/ Auswahlkriterien bei der Verfahrensbeistandschaft 10

c) Qualifikation der Verfahrensbeistandschaft 11

6. Qualifikation von Sachverständigen nach § 163 FamFG 11

7. Qualifikation der Dolmetscher*innen, § 3 GDolmG-E 12

8. Qualifikation und Fortbildung aller Berufsgruppen 13

9. Psychosoziale Unterstützung in familiengerichtlichen Verfahren 14

10. Kindgerechte Verfahrensgestaltung 14

11. Hinwirken auf Einvernehmen bei Gewalt gegen Kinder, § 156 Abs. 2 FamFG-E 15

12. Amtsermittlungspflicht bei häuslicher Gewalt, § 156a FamFG-E 15

13. Wahlgerichtsstand, § 170 FamFG-E 16

14. Scheidung in Fällen häuslicher Gewalt, § 1565 Abs. 2 BGB-E 16

15. Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken, §§ 13a, 13b FamFG-E 16

16. Datenerhebung und Evaluation 17

17. Ressourcen 17

C. Fazit 17

A. Einleitung

Das Deutsche Kinderhilfswerk bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Verbändeanhörung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referatsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz.

Mit dem Entwurf sollen Maßnahmen zum Schutz gewaltbetroffener Eltern und Kinder eingeführt werden und die Stellung der Kinder in familiengerichtlichen Verfahren gestärkt werden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich seit mehr als 50 Jahren für die Rechte von Kindern[1] in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Ziel ist die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, bei ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und der Überwindung von Kinderarmut.

B. Zum Entwurf

I. Allgemeines

1. Zusammenfassung

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt den umfassenden Referatsentwurf, insbesondere in Hinblick auf die Verbesserungen in Bezug auf den

[1] Der Begriff „Kind" wird in dieser Stellungnahme im Sinne von Artikel 1 UN-KRK verwendet und umfasst alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also Kinder und Jugendliche gleichermaßen.

Umgang mit Anhaltspunkten für häusliche Gewalt und die Stärkung der Position von Kindern.

Kindgerechte und betroffenensensible Verfahren benötigen personelle, zeitliche, räumliche und technische Ressourcen und eine entsprechende Qualifizierung der am Verfahren beteiligten Fachkräfte.

Insbesondere in Bezug auf die Qualifizierung der am Verfahren beteiligten Fachkräfte sieht das Deutsche Kinderhilfswerk noch erheblichen Nachbesserungsbedarf. Darüber hinaus mahnt das Deutsche Kinderhilfswerk an, dass wesentliche Grundsätze einer kindgerechten Justiz weiterhin nicht gesetzlich verankert sind.

Der Gesetzesentwurf beschreibt Großteils bereits aus der UN-Kinderrechtskonvention und Istanbul-Konvention bestehende Pflichten, welche jedoch in der Praxis noch nicht flächendeckend umgesetzt werden. Das bedeutet, dass die bereits jetzt stark belasteten Gerichte für die Umsetzung des Referatsentwurfs weitere Ressourcen in Anspruch nehmen werden, welche sich in den Pensen wiederfinden müssen.

2. Hintergrund und Maßstab

Jedes Jahr kommen Tausende von Kindern in Deutschland mit dem Justiz- und Verwaltungssystem in Berührung. Allein 2025 gab es laut Statistischem Bundesamt 113.400 von Scheidung betroffene Kinder. Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich dafür ein, dass die Kinderrechte in diesen Verfahren besser berücksichtigt und Kinder stärker beteiligt werden.[2] Häusliche Gewalt kann bei diesen Verfahren eine Rolle spielen, wobei Kinder in doppelter Hinsicht betroffen sein können, zum einen durch selbst erlebte Gewalt und zum anderen durch miterlebte Gewalt an einem Elternteil. Artikel 31 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, sicherzustellen, dass Vorfälle häuslicher Gewalt bei Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt werden und die Ausübung dieser Rechte die Sicherheit der betroffenen Eltern und der betroffenen Kinder nicht gefährdet.

[2] Für mehr Informationen zur Arbeit des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Thema kindgerechte Justiz: Kindgerechte Justiz: Deutsches Kinderhilfswerk.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Vorgaben, wie ein Justizverfahren kindgerecht gestaltet werden sollte. . Diese sind insbesondere in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz und der Checklisten der EU-Grundrechteagentur für Fachkräfte verankert. Die Kinderrechte-Strategie des Europarates fordert die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz auf, um die primäre Berücksichtigung des Kindeswohls sicherzustellen.

Kindgerechte Justiz versteht der Europarat als ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die Grundprinzipien Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Recht vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit beachtet.[3]

Als Maßstab für die Bewertung des Referatsentwurfs werden insbesondere diese Vorgaben sowie die Vorgaben des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) herangezogen.

Die Stellungnahme wird sich insbesondere auf die kinderrechtlichen Aspekte zu Fragestellungen der kindgerechten Justiz und dem Kontext häuslicher Gewalt konzentrieren, wobei im ersten Abschnitt stärker auf den Themenschwerpunkt kindgerechte Justiz und im zweiten Abschnitt stärker auf den Kontext häuslicher Gewalt eingegangen wird.

II. Regelungen im Einzelnen

1. Beteiligung von Kindern

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Stärkung der Beteiligung von Kindern ab 14 Jahren in familiengerichtlichen Verfahren in diesem Gesetzesentwurf.

Zahlreiche Studien und Befragungen belegen, dass sich Kinder in Gerichtsverfahren oft schlecht informiert, übergangen, alleingelassen oder

[3] Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, 17. November 2010, https://rm.coe.int/16806ad0c3.

eingeschüchtert fühlen.[4] So auch eine vom Deutschen Kinderhilfswerk in Auftrag gegebene Fokusgruppe mit an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Kindern zwischen 10 und 17 Jahren.[5]

Umso wichtiger sind interdisziplinäre Schulungen der beteiligten Fachkräfte zu den Rechten und Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen, um eine kindgerechte Verfahrensgestaltung zu gewährleisten. [6]

Der Gesetzesentwurf sieht darüber hinaus jedoch kein umfassendes Konzept vor, wie Kinder unter 14 Jahren besser an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt werden können.

Insbesondere durch eine starre Altersgrenze von 14 Jahren besteht die konkrete Gefahr, dass Kindern unter 14 Jahren in Verfahren, die ihre Lebenssituation unmittelbar und tiefgreifend betreffen, eine passive Rolle zugeschrieben wird und die Beteiligung von jüngeren Kindern durch die starre Altersgrenze in der Praxis an Stellenwert verliert.[7]

Besonders problematisch ist dies in Konstellationen häuslicher Gewalt, in denen die eigenständige Perspektive von jüngeren Kindern auf Umgangs- und Sorgerechtsfragen gehört und beachtet werden muss. Die Nichtberücksichtigung des Kindeswillens, insbesondere in

---

[4] "Child-friendly justice - Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States", FRA – European Union Agency for Fundamental Right, 2017, Child-friendly justice – perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States - Annexes; Münder in: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 2017, Beltz Juventa.

[5] Bleckwedel in: *Wie Kinder familiengerichtliche Verfahren erleben*, Fokusgruppendiskussion 2023, Deutsches Kinderhilfswerk, https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/Kindgerechte_Justiz_Familienrecht/Fokusgruppendiskussion_Kindgerechte_Justiz.pdf.

[6] Vgl. hierzu auch B.II.10c und 11 dieser Stellungnahme und B.II.3 der Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerks zum Kindschaftsmodernisierungsgesetz, https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/Kindgerechte_Justiz_Familienrecht/Stellungnahme_KiMoG_DKHW.pdf)

[7] Vgl. hierzu: Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren" – Eine Studie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte, 2022, DKHW_DIMR_Abschlussbericht_Pilotprojekt_kindgerechteJustiz.pdf.

Gewaltkonstellationen, kann zu Ergebnissen führen, die weder dem Kindeswohl noch dem Gewaltschutz entsprechen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt daher an, eine flexible Übergangsregelung (vergleichbar mit § 105 JGG) vorzusehen, die ermöglicht, Kindern durch eine richterliche Einzelfallentscheidung bei entsprechender Einsichts- und Urteilsfähigkeit auch vor dem 14. Geburtstag Verfahrensrechte zuzuerkennen, wenn die Kinder dies wollen. Das deutsche Recht kennt das Prinzip entwicklungsorientierter Übergangsregelungen, wie etwa § 105 JGG zeigt, der anstelle starrer Altersgrenzen eine flexible Einzelfallentscheidung anhand des individuellen Entwicklungsstands ermöglicht. Der Gesetzgeber würde somit anerkennen, dass Reife kein punktuelles Ereignis, sondern ein Prozess ist. Dies würde den Anforderungen der UN-KRK entsprechen und die kindliche Selbstbestimmung im Prozess stärken.

Alternativ oder ergänzend sollte für bestimmte Konstellationen, z.B. im Fall von häuslicher Gewalt, eine Ausnahme von der starren Altersgrenze gesetzlich normiert werden. Je schwerwiegender die Auswirkungen einer gerichtlichen Entscheidung auf das Kind sind, desto niedriger sollten die Anforderungen an die Mitwirkungsrechte sein.

2. Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind, § 164 FamFG-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Klarstellung in § 164 FamFG-E. Die Bekanntgabe der Entscheidung sollte jedoch nicht an die starre Altersgrenze von 14 Jahren und die Beschwerdefähigkeit des Kindes geknüpft werden, dies ist mit Art. 12 UN-KRK nicht vereinbar.

Darüber hinaus fehlt eine Verpflichtung in der Begründung, dem Kind nachvollziehbar zu erklären, warum seiner Meinung gefolgt oder nicht gefolgt wurde. Dies wird von den Leitlinien des Europarats ausdrücklich gefordert. Auch in der vom Deutschen Kinderhilfswerk durchgeführten Fokusgruppe mit an Verfahren beteiligten Kindern, äußerten diese, dass

sie zum Teil nicht verstanden haben, wie Entscheidungen getroffen wurden und warum ihre Meinung nicht beachtet wurde. [8]

3. Informationsfluss zwischen Verfahrensbeteiligten

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt grundsätzlich die Stärkung der Möglichkeiten zum Informationsfluss zwischen Verfahrensbeteiligten.

Die in § 88 Abs. 3 und § 96 Abs. 2 FamFG-E enthaltenen Mitteilungspflichten an Jugendamt und Polizei verbessern den Informationsfluss und die Kommunikation zwischen den relevanten verfahrensbeteiligen Behörden. Dass dadurch sichergestellt werden soll, dass Polizei und Jugendamt ihre Schutz- und Wächterfunktionen in allen Verfahrensabschnitten wahrnehmen können, ist positiv zu bewerten.

Dennoch ersetzen diese Mitteilungspflichten nicht die weiteren Kommunikations- und Austauschanforderungen, die für eine kindgerechte Justiz notwendig sind. Das sind insbesondere Möglichkeiten zur strukturellen interdisziplinären Kooperation mit gemeinsamen Fortbildungen und institutionalisierten Austauschformaten für die verschiedenen verfahrensbeteiligten Akteur*innen wie Richter*innen, Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt. In diesem Kontext ist insbesondere die Schnittstelle von Straf- und Familienrecht relevant, um umfassenden Rechtsschutz für Kinder und Familien in beiden Rechtsgebieten zu gewährleisten und Mehrfachbelastungen durch mangelnde Kommunikation und Kooperation zu vermeiden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt dementsprechend an, weitere Möglichkeiten und Verpflichtungen zum Informationsfluss und Austausch zwischen Verfahrensbeteiligten und verschiedenen Behörden zu schaffen.

4. Fortbildung der Richterschaft, § 23b Abs. 3 GVG-E

Die Ergänzung des § 23b Abs. 3 GVG-E um die „Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt“ ist positiv zu bewerten. Diese Thematik

[8] Bleckwedel in: *Wie Kinder familiengerichtliche Verfahren erleben*, Fokusgruppendiskussion 2023, Deutsches Kinderhilfswerk, https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/Kindgerechte_Justiz_Familienrecht/Fokusgruppendiskussion_Kindgerechte_Justiz.pdf.

in einer Richter*innenfortbildung abzudecken, benötigt weitere Zeitressourcen und kann nicht in der gleichen Zeit abgedeckt werden, die zurzeit für die Fortbildung vorgesehen ist, ohne dass ein anderer Aspekt dafür wegfallen müsste. Daher müssen die erhöhten Fortbildungszeiten bei den Pensen mitberücksichtigt werden.

Die Tätigkeit als Familienrichter*in ist eine sehr komplexe und umfassende Tätigkeit, in welcher über die umfassenden juristischen Kenntnisse hinaus auch Kenntnisse der Psychologie, der Kommunikation mit Kindern und der Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt notwendig sind. Aus kinderrechtlicher Sicht müssen diese Kenntnisse bei Familienrichter*innen bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit bestehen, um ein kindgerechtes Verfahren sicherzustellen. Daher regt das Deutsche Kinderhilfswerk an, die Kenntnisse als verpflichtend für die Ausübung der Tätigkeit vorauszusetzen und diese als Soll-Regelung zu formulieren.

Soweit an der Formulierung „alsbald“ in § 23b Abs. 3 S. 4 GVG festgehalten wird, sollte diese Formulierung mit „alsbald, spätestens jedoch nach 3 Monaten“ konkretisiert werden.

Auch sollten Richter*innen auf Probe auf Grund der Komplexität der Tätigkeit in den ersten zwei Jahren nach der Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt darüber hinaus an, dass in dem ersten Jahr der Tätigkeit als Familienrichter*in eine kollegiale Unterstützung von erfahrenen Richter*innen von den Pensen abgedeckt und gesetzlich vorgesehen ist.

5. Verfahrensbeistandschaft

a) Gespräch mit der Verfahrensbeistandschaft, § 158d FamFG-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt grundsätzlich, dass ein Gespräch ohne Eltern mit der Verfahrensbeistandschaft stattfinden soll, um den Willen des Kindes ohne unmittelbare Beeinflussung durch die Eltern zu ermitteln. Es wird jedoch angeregt, dass über den § 158d Abs. 1 S. 2 FamFG-E hinaus sichergestellt wird, dass das Kind sich bei einem solchen Gespräch ohne Eltern sicher fühlt. Daher wird angeregt Satz 2 um den

Willen und die Erfahrungen des Kindes zu ergänzen. Zudem sollte folgender Satz 3 eingefügt werden: „Ein Gespräch ohne Eltern soll mit dem Kind vorbereitet werden, soweit dies notwendig ist. “.

Die Norm bietet einerseits die Chance auf eine bessere Ermittlung des Kindeswillens, birgt jedoch gleichzeitig die Gefahr, dass die (zwangsweise) Durchsetzung für das Kind erheblichen Stress bedeutet. Daher ist sicherzustellen, dass die Durchführung immer kindgerecht und im Sinne des Kindeswohls stattfindet und von einer zwangsweisen Durchsetzung abgesehen werden muss, wenn diese für das Kind ansonsten zu einer negativen, ggf. traumatisierenden Erfahrung werden würde.

Das Kind hat darüber hinaus auch das Recht sich nicht zu äußern. Hierüber hat die Verfahrensbeistandschaft das Kind zu informieren. Diese Informationspflicht ist gesetzlich festzuschreiben.

b) Wahlrecht/ Auswahlkriterien bei der Verfahrensbeistandschaft

Insbesondere, wenn das Kind Gespräche ohne seine Eltern mit der Verfahrensbeistandschaft führen soll, ist es wichtig, dass das Kind sich bei diesen Gesprächen wohl fühlt. Daher sollten bei der Auswahl der Verfahrensbeistandschaft beachtet werden, dass diese zu dem Kind passt. Das Kind sollte daher im besten Fall vor der Bestellung der Verfahrensbeistandschaft die Möglichkeit haben, bestimmte ihm wichtige Kriterien in Bezug auf die Wahl der Begleitperson anzugeben und diese zu wechseln, wenn es mit der Person kein Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Ist eine Abfrage bei dem Kind vor der Bestellung aus Zeitgründen (Beschleunigungsgrundsatz) nicht möglich, sollte zumindest in § 158a Abs. 2 S. 2 FamFG geregelt werden, dass das Gericht bei der Bestellung der Verfahrensbeistandschaft die individuelle Lebenssituation des Kindes zu beachten hat und darauf zu achten hat, dass die Verfahrensbeistandschaft hierzu passt.

Dies kann insbesondere sein:

- das Alter, der Entwicklungsstand und die kommunikativen Bedürfnisse des Kindes, einschließlich etwaiger Behinderungen oder besonderer Bedarfe;

- die kulturelle, sprachliche und religiöse Herkunft des Kindes, sodass eine Vertrauensperson bestellt werden kann, die diese Hintergründe kennt oder ihnen gegenüber sensibel ist;

- die geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung des Kindes, insbesondere wenn diese im Verfahren oder im familiären Kontext eine Rolle spielen;

- besondere Belastungen durch Gewalterfahrungen, Traumata oder die spezifische Verfahrenskonstellation, etwa bei häuslicher Gewalt, sodass eine entsprechend fortgebildete Person bestellt wird;

Das Kind ist über die bestellte Person sowie über sein Recht, einen Wechsel anzuregen, alters- und entwicklungsgerecht zu informieren.

c) Qualifikation der Verfahrensbeistandschaft

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass in § 23b Abs. 3 GVG-E Kenntnisse für Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt bei Richter*innen gesetzlich vorgeschrieben sind. Gleiches sollte in § 158a FamFG ausdrücklich aufgenommen werden.

Zudem sollten Qualifikationen einheitlichen bundesweiten Qualitätsstandards entsprechen, damit eine kindgerechte Beteiligung nach aktuellen Standards nicht vom Wohnort des Kindes abhängt. Kritikwürdig ist auch, dass weiterhin Nachweise über die fachliche Qualifikation dem Gericht nur auf Nachfrage vorgelegt werden müssen.

6. Qualifikation von Sachverständigen nach § 163 FamFG

Das Deutsche Kinderhilfswerk kritisiert, dass die Qualifikationsanforderungen an Sachverständige nach § 163 Absatz 1 FamFG im Rahmen der Reform nicht angepasst wurden.

Gutachten von Sachverständigen kommt in familiengerichtlichen Verfahren häufig ein hohes Gewicht zu, sodass sie den Verfahrensausgang erheblich beeinflussen können.

Die Anforderungen des § 163 FamFG bleiben jedoch weiterhin unspezifisch. Vorausgesetzt wird lediglich eine allgemeine Berufsqualifikation (etwa eine ärztliche oder psychologische), die nicht zwingend eine spezifische Expertise im Umgang mit und der Begutachtung von Kindern einschließt. Hier sieht das Deutsche Kinderhilfswerk Konkretisierungsbedarf.

Darüber hinaus spielen Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt häufig eine zentrale Rolle. Liegen entsprechende Anhaltspunkte vor, muss sichergestellt sein, dass die begutachtende Person zudem über besondere Kenntnisse in diesem Bereich verfügt. Zudem fehlt es bislang an verbindlichen Mindestanforderungen an die Gutachtenerstellung selbst.

Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert daher § 163 Absatz 1 FamFG in Bezug auf die Qualifikation zur Arbeit mit Kindern zu konkretisieren, verbindliche Mindeststandards für die Gutachtenerstellung[9] festzuschreiben und sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Gutachter*innen die jeweilige Fallkonstellation beachtet wird und die Gutachter*innen über die für die jeweilige Fallkonstellation erforderliche Sensibilität und Fachkenntnisse verfügen (z. B. häusliche Gewalt, Rassismus, Krankheiten, Behinderungen).

7. Qualifikation der Dolmetscher*innen, § 3 GDolmG-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass die vorgesehenen Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes darauf abzielen, künftig mehr vereidigte Dolmetscher*innen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin problematisch bleibt jedoch, dass die fachliche Qualifikation dieser Personen nicht durchgängig sichergestellt wird. Gerade mit Blick auf Verfahren an denen Kinder beteiligt sind, ist eine verlässliche und auf Kinder ausgerichtete Qualifizierung unverzichtbar. Insbesondere bei den weiterhin möglichen Ad-hoc Vereidigungen nach § 189 Abs. 2 GVG und der Bestandschutzregelung nach § 3 Abs. 3 GDolmG-E ist dies nicht abgesichert.

[9] Vgl. Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, Arbeitsgruppe familienrechtliche Gutachten, 3. Auflage 2025, Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. Arbeitsgruppe familienrechtliche Gutachten.

Für den Zugang zum Recht sind Dolmetscher*innen auch für Kinder essenziell. Eine unzureichende Verdolmetschung gefährdet sowohl das Recht des Kindes auf Beteiligung (Art. 12 UN-KRK) als auch den Kindeswohlvorrang (Art. 3 UN-KRK). Dies gilt gerade in Verfahren mit häuslicher Gewalt oder hochstrittigen Familientrennungen, wenn die Aussagen eines Kindes durch unzureichende Übersetzung und fehlende Kenntnisse zu Dynamiken häuslicher Gewalt verfälscht oder verkürzt wiedergegeben werden.

Es ist daher aus kinderrechtlicher Sicht notwendig, dass insbesondere Dolmetscher*innen, die mit Kindern arbeiten, hierfür ausreichend qualifiziert sind. Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt oder hoher emotionaler Belastung der Kinder, sind vor allem Kenntnisse für eine kindgerechte und traumsensible Vorgehensweise und Kenntnisse zu Dynamiken häuslicher Gewalt notwendig.

Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert daher, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden, um flächendeckend einheitliche hohe Qualitätsstandards bei Dolmetscher*innen sicherzustellen und für Dolmetscher*innen, die mit Kindern arbeiten, eine entsprechende Qualifikation gesetzlich vorauszusetzen.

8. Qualifikation und Fortbildung aller Berufsgruppen

Artikel 15 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, für alle Berufsgruppen, die mit Betroffenen häuslicher Gewalt in Kontakt kommen, geeignete Aus- und Fortbildungsangebote sicherzustellen. Auch die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz geben vor, dass alle Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, die erforderlichen interdisziplinären Schulungen zu den Rechten und Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen, zu kindgerechten Vorgehensweisen im Umgang mit Kindern verschiedener Alters- und Entwicklungsstufen und solchen in besonders verletzlicher Situation erhalten sollten. Über die Verfahrensbeistandschaft, Richterschaft, Dolmetscher*innen und Sachverständigen hinaus sollten demnach auch für alle anderen an Verfahren beteiligten Fachkräfte, die mit Kindern in Kontakt kommen (Jugendamt, Polizei, Anwält*innen) entsprechende Qualifikationen gesetzlich vorgeschrieben werden.

9. Psychosoziale Unterstützung in familiengerichtlichen Verfahren

Kinder, die von familiengerichtlichen Verfahren betroffen sind, befinden sich häufig in einer emotional herausfordernden Situation, die durch Trennungskonflikte und gegebenenfalls häusliche Gewalt belastet sein kann. Die Verfahrensbeistandschaft vertritt ausschließlich die Interessen des Kindes im Verfahren. Sie ist weder ausgebildet, noch beauftragt, therapeutische oder psychosoziale Unterstützung für die Kinder zu leisten. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert daher, die psychosoziale Unterstützung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren als eigenständigen Anspruch gesetzlich zu verankern. Insbesondere in Verfahren mit dem Kontext häuslicher Gewalt ist spezialisierte traumasensible Unterstützung sowohl für die Kinder als auch für das von Gewalt betroffene Elternteil und ggf. erwachsene Geschwisterkinder bereitzustellen.

10. Kindgerechte Verfahrensgestaltung

Das Deutsche Kinderhilfswerk bemängelt, dass eine weitergehende gesetzliche Konkretisierung zu kindgerechter Verfahrensgestaltung ausgeblieben ist. Hierzu gehören neben den in der Stellungnahme ausgeführten Aspekten zur Qualifizierung, Unterstützung, Beteiligung, interdisziplinären Kooperation und Information des Kindes, dass eine kindgerechte Beteiligung in kindgerechten Räumen und einem kindgerechten Setting stattfinden soll.

Zahlreiche Studien und Befragungen belegen, dass sich Kinder und Jugendliche in Gerichtsverfahren oft schlecht informiert, übergangen, alleingelassen oder eingeschüchtert fühlen. Doch nur wenn Kinder sich respektiert, sicher und wohl fühlen, kann ihr wahrer Wille zuverlässig ermittelt werden. In einer vom Deutschen Kinderhilfswerk durchgeführten Fokusgruppe mit an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Kindern, gab keines der teilnehmenden Kinder an einen kindgerechten Raum am Familiengericht erlebt zu haben. Gespräche fanden nur in Nebenräumen, z.B. Büros von Richter*innen statt. Eines der Kinder wünschte sich

ausdrücklich „*ein besser gestalteter Raum... also auf jeden Fall nicht so wie ein Büro, weil man dann vielleicht ein bisschen nervös wird und so.*". [10]

11. Hinwirken auf Einvernehmen bei Gewalt gegen Kinder, § 156 Abs. 2 FamFG-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Ausnahmeregelung in § 156 Abs. 2 FamFG-E zum Hinwirken auf Einvernehmen bei Anhaltspunkten zu häuslicher Gewalt gegen einen Elternteil. Es wird angeregt, den Sachverhalt auf häusliche Gewalt gegen Kinder zu erweitern, so dass auch bei Gewalt gegen das eigene Kind kein Elternteil zur einvernehmlichen Lösung mit dem gewaltausübenden Elternteil gedrängt wird.

Die gleiche Ausnahmeregelung auch in Bezug auf gewaltbetroffene Eltern und Kinder sollte in § 163 Abs. 2 FamFG für Sachverständige eingeführt werden.

12. Amtsermittlungspflicht bei häuslicher Gewalt, § 156a FamFG-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Einführung der Norm zur Amtsermittlungspflicht bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt und die Bezugnahme auf die Istanbul-Konvention in der Gesetzesbegründung.

Es wird jedoch angeregt, die Vorgaben zu der Gefährdungsanalyse und dem Gefahrenmanagement weiter zu konkretisieren und bundeseinheitliche Standards zu schaffen, um die bereits jetzt stark ausgelasteten Richter*innen zu entlasten und eine konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention flächendeckend zu ermöglichen.

Da Gefährdungsanalysen i.S.d. Istanbul-Konvention zudem immer Ressourcen benötigen, wird angeregt, diese bei den Pensen mitzuberücksichtigen, um eine sorgfältige Amtsermittlung zu ermöglichen. Auch wenn die Amtsermittlungspflicht und Gefährdungsanalyse bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt bereits jetzt laut Istanbul-Konvention

[10] Bleckwedel in: *Wie Kinder familiengerichtliche Verfahren erleben*, Fokusgruppendiskussion 2023, Deutsches Kinderhilfswerk, S. 30, https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/Kindgerechte_Justiz_Familienrecht/Fokusgruppendiskussion_Kindgerechte_Justiz.pdf.

verpflichtend sind, wird sie in der Praxis noch nicht flächendeckend angewandt. Daher empfiehlt das Deutsche Kinderhilfswerk eine Erhöhung der Pensen in Bezug auf die Amtsermittlung nach § 156a FamFG-E.

13. Wahlgerichtsstand, § 170 FamFG-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass zum Schutz von Kindern und den gewaltbetroffenen Eltern die Möglichkeit eines Wahlgerichtsstands eingeführt wird. Es wird jedoch kritisch angemerkt, dass die Hürden für den Wahlgerichtsstand sehr hoch und somit in der Praxis trotz vorliegender häuslicher Gewalt die Voraussetzungen für einen Wahlgerichtsstand nicht vorliegen könnten. Es wird angeregt, dass konkrete Anhaltspunkte für häusliche Gewalt für einen Wahlgerichtsstand ausreichen.

14. Scheidung in Fällen häuslicher Gewalt, § 1565 Abs. 2 BGB-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Regelung in § 1565 Abs. 2 BGB-E. Es wird jedoch angeregt, die Formulierung „ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind“ zu ergänzen um „den Antragsteller oder dessen Kind“ aufzuführen, damit sowohl eigene Kinder mitgedacht sind, die nicht im Haushalt des*der Antragsteller*in leben, als auch Kinder in einer Stiefkinderkonstellation. Auch wird angeregt, sich an dem Begriff der häuslichen Gewalt i.S.d. Istanbul-Konvention zu orientieren, um auch die Aspekte der psychischen und wirtschaftlichen Gewalt mit aufzunehmen.

15. Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken, §§ 13a, 13b FamFG-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Einführung des neuen Forschungsparagraphen. Hiermit wird eine langjährige Forderung des Deutschen Kinderhilfswerkes umgesetzt.

Es ist weitestgehend unbekannt, in wie vielen Verfahren häusliche Gewalt eine Rolle spielt, wie häufig Umgang trotz Gewaltvorwürfen angeordnet wird, ob der Kindeswille tatsächlich berücksichtigt wird, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Fachkräfte Qualifizierungsangebote wahrnehmen und inwieweit weitere Kriterien der kindgerechten Justiz in

den Verfahren Beachtung finden. Das Deutsche Kinderhilfswerk erhofft sich durch die neue Regelung mehr Erkenntnisse hierzu.

16. Datenerhebung und Evaluation

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass der Referatsentwurf, im Gegensatz zum Entwurf zum Kindschaftsmodernisierungsgesetz, eine Evaluation des Gesetzes in der Gesetzesbegründung vorsieht. Bei der Evaluation sind die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen zwingend mit einzubeziehen. Darüber hinaus bedarf es einer Evaluation, die Aufschluss darüber gibt, in welchem Umfang und mit welcher Qualität Qualifizierungsmaßnahmen für die beteiligten Fachkräfte tatsächlich stattfinden.

17. Ressourcen

Der erhöhte Aufwand bei Verfahren mit kindgerechter Beteiligung und in Fällen häuslicher Gewalt muss bei den Pensen mitberücksichtigt werden. Art. 8 Istanbul-Konvention gibt vor, dass angemessene finanzielle und personelle Mittel für die geeignete Umsetzung bereitgestellt werden müssen. Auch wenn die im BGB neu verankerten Grundsätze bereits seit Ratifizierung der UN-KRK und der Istanbul-Konvention geltendes Recht in Deutschland sind, finden sie in der Praxis noch nicht flächendeckend Anwendung. Eine konsequentere Umsetzung wird dazu führen, dass sich dies auch in den Ressourcen der schon jetzt ausgelasteten Gerichte widerspiegelt. Um dies frühzeitig abzufangen, sind die vorgesehenen Maßnahmen in den Pensen mitzuberücksichtigen.

C. Fazit

Der Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz befasst sich mit vielen relevanten Aspekten im Bereich der Kinderrechte und der häuslichen Gewalt und bietet an vielen Stellen sinnvolle und begrüßenswerte Lösungsansätze für die in diesen Bereichen bestehenden Probleme. Dennoch bleiben im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs weiterhin Probleme und Fragestellungen der kindgerechten Justiz und der kindgerechten Gestaltung von Familienverfahren offen.

Kernaspekt im Umgang mit häuslicher Gewalt und für die Herstellung einer kindgerechten Justiz ist es, dass die Akteur*innen in den Gerichten und Behörden ausreichend zum Umgang mit Kindern in der Justiz informiert und qualifiziert sind. Dementsprechend verlangen sowohl die Istanbul-Konvention als auch die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz die Sicherstellung der Qualifikationen von allen Akteur*innen, die in diesem Zusammenhang arbeiten. Um diese Anforderungen umzusetzen sind neben generellen Qualifikationsanforderungen auch Möglichkeiten und Pflichten zu (interdisziplinärem) Austausch, regelmäßige Fortbildungen sowie ein unkomplizierter Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden und Akteur*innen in Familienverfahren notwendig.

Für eine kindgerechte Justiz ist es ebenfalls wichtig, dass die Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, auch kindgerecht gestaltet sind. Dazu gehören insbesondere die Schaffung und Nutzung von kindgerechten Räumlichkeiten, aber auch eine angemessene Betreuung und Begleitung des Kindes im Verfahren durch eine Verfahrensbeistandschaft, mit der sich das Kind wohl fühlt, sowie durch eine von der Verfahrensbeistandschaft separate psychosoziale Unterstützung des Kindes.

Zur Umsetzung dieser Kernforderungen ist es dabei auch nötig, dass genug Ressourcen für eine effektive Umsetzung bereitgestellt werden. Die Erfordernisse an Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind oder in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt, erfordern personelle und finanzielle Ressourcen, die über das bisherige Kontingent hinaus gehen. Um dem erhöhten Aufwand bei solchen Verfahren angemessen zu berücksichtigen und die Umsetzung der geplanten Änderungen nicht einzuschränken, ist eine Anpassung der Pensen in PEBB§Y und die Bereitstellung von benötigten Ressourcen erforderlich.

Insgesamt begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk den Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz. Der Schutz von Betroffenen von häuslicher Gewalt sowie die Stärkung von Kindern und Kinderrechten in (Familien-)Verfahren sind wichtige Ziele. Mit der Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme genannten Aspekte und der Einarbeitung der dargestellten

Handlungsempfehlungen kann durch die Umsetzung dieses Gesetzesentwurfs ein wichtiger Schritt in Richtung einer kindgerechten und Betroffene von häuslicher Gewalt schützenden Justiz in Deutschland gemacht werden.

Für weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt:
Leona Vehring
Referentin Kinderrechte
vehring@dkhw.de

Linda Zaiane-Kuhlmann
Abteilung Politik
Stv. Abteilungsleitung
Zaiane-kuhlmann@dkhw.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118 | 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 308693-0
Fax: +49 (0)30 308693-93
www.dkhw.de